



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

Reglement für Ausbildungen/Qualifikationen im Bereich der Mediation

vom 1. Januar 2020 (Ausgabe vom 1. Januar 2022)

I. Grundlage

Art. 1 Zielsetzung

II. Ausbildung

Art. 2 Allgemeines
Art. 3 Vermittlung
Art. 4 Mediation
Art. 5 Spezialisierung

III. Anerkannte Ausbildungen/Qualifikationen

Art. 6 Allgemeines
Art. 7 Vermittlung
Art. 8 Mediation
Art. 9 Spezialisierung
Art. 10 Verzeichnis

IV. Ausbildungsabschlüsse/Titel

Art. 11 Zertifikate
Art. 12 Titel SDM
Art. 13 Verzeichnis

V. Kommission für Ausbildung und Anerkennung

Art. 14 Wahl der Kommission
Art. 15 Vollzug
Art. 16 Entscheide
Art. 17 Rekurs
Art. 18 Anerkennung von Lehrgängen
Art. 19 Verleihung von Titeln
Art. 20 Überprüfung der Weiterbildung

VI. Übrige Bestimmungen

Art. 21 Gebühren
Art. 22 Inkraftsetzung



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

I. Grundlage

Art. 1 Zielsetzung

- 1 Das Ausbildungsreglement (AR) stützt sich auf die Statuten des SDM.
- 2 Ziel der Regelungen ist es, die Qualität von Ausbildung und Praxis im Bereich von Vermittlung und Mediation zu fördern und sicherzustellen.
- 3 Das AR umschreibt Mindeststandards für Ausbildungen/Qualifikationen sowie für Ausbildungsabschlüsse/Titel, die zu einer Anerkennung durch den SDM führen. Im Weiteren regelt es die entsprechenden Zuständigkeiten und Verfahren.

II. Ausbildung

Art. 2 Allgemeines

- 1 Eine Ausbildung im Bereich von Vermittlung und Mediation ist eine interdisziplinäre Zusatzausbildung. Sie baut in der Regel auf einer Ausbildung tertiärer Stufe A (Fachhochschulen, Universitäten) oder B (Höhere Fachschulen, Berufs- und höhere Fachprüfungen) auf. Von Vorteil sind Erfahrungen in beruflichen und/oder zivilgesellschaftlichen Feldern, in denen schon vor Aufnahme der Ausbildung Praxiserfahrungen in der Konfliktvermittlung gesammelt werden konnten.
- 2 Der Lernprozess zum Erwerb der für Vermittlung und Mediation notwendigen Haltung und Kompetenzen kann modular oder in geschlossenen Lehrgängen erfolgen. Anerkannte Ausbildungen gewährleisten, dass die notwendigen Kompetenzen in einem ausgewogenen Verhältnis von Theorie und Praxis erworben werden können und dass sie die Selbstreflexion fördern.
- 3 Die aufeinander aufbauenden Stufen von anerkannten Ausbildungsabschlüssen/Qualifikationen im Bereich der Mediation sind:
 - a) Vermittlung: Grundmodul (Art. 3)
 - b) Mediation: Grundmodul und Aufbaumodul (Art. 4)
 - c) Spezialisierung: Grundmodul und Aufbaumodul sowie Spezialisierung (Art. 5)
- 4 Die Einhaltung der berufsethischen Leitlinien¹⁾ ist unabdingbare Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit bei Tätigkeiten im Bereich von Vermittlung und Mediation. Dementsprechend sind Kenntnis und Reflexion dieser Richtlinien wesentlicher Bestandteil der Ausbildung.

Art. 3 Vermittlung

- 1 Vermittlung in verschiedenen beruflichen Funktionen/Rollen umfasst die Begleitung in Verständigungsprozessen im Sinne von mediativem Handeln und durch Anwendung mediativer Methoden.
- 2 Absolvent/-innen des Grundmoduls (120 Stunden) haben den Kern der Mediation erfasst und sind mit den Handlungsprinzipien und der persönlichen Haltung in der Mediation soweit vertraut, dass sie einfache Vermittlungsprozesse selbstständig planen und durchführen können.



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

- ³ Absolvent/-innen können im Sinne von Grundsatzzielen insbesondere
- a) Streitgespräche im Sinne der Mediation moderieren;
 - b) Konflikte in ihrem beruflichen Alltag aus mehreren Perspektiven erfassen;
 - c) Elemente aus dem Methodenrepertoire der Mediation in ihrer beruflichen Arbeit nutzen;
 - d) vermittelnde Funktionen in ihrem Beruf gemäss den Handlungsprinzipien der Mediation und in einer mediativen Haltung ausüben, so wie es für den jeweiligen Kontext möglich/passend ist;
 - e) die mediative Haltung und deren Bedeutung für sich selbst als Vermittler/-innen klären.
- ⁴ Die genannten Grundsatzziele werden in Ausbildungsrichtlinien²⁾ als Lernziele näher ausgeführt.

Art. 4 Mediation

¹ Mediationen sind prinzipiengeleitete Formen der Konfliktklärung, bei der ergebnisoffene, allparteiliche Dritte (Mediator/-innen) die Beteiligten darin unterstützen, in Konflikten selbstverantwortlich zu einvernehmlichen Regelungen zu finden.

² Absolvent/-innen des Grundmoduls (Art. 3 Abs. 2) und des Aufbaumoduls (80 Stunden) sind zur selbständigen Führung von Mediationsprozessen und anspruchsvollen mediationsnahen Interventionen befähigt. Im Grundmodul werden die wichtigsten Grundlagen der Mediation, im Aufbaumodul ergänzende Kenntnisse (allgemeine, kontextspezifische, ethische) und eine vertiefte Reflexionskompetenz erworben.

- ³ Mediator/-innen können im Sinne von Grundsatzzielen insbesondere
- a) Mediationsprozesse initiieren und steuern;
 - b) den ethischen Prinzipien der Mediation Geltung verschaffen;
 - c) ein Repertoire an Methoden und Kommunikationstechniken situationsgerecht nutzen;
 - d) ihre Haltung als Mediator/-innen zusehends und vertieft festigen und weiterentwickeln;
 - e) ihr Denken, Fühlen und Handeln systematisch reflektieren.

⁴ Die genannten Grundsatzziele werden in Ausbildungsrichtlinien²⁾ als Lernziele näher ausgeführt.

Art. 5 Spezialisierung

Spezialisierungen beziehen sich auf eine vertiefte Kontextvertrautheit in bestimmten Praxisfeldern der Mediation sowie auf die Kenntnis methodischer Besonderheiten der mit der Spezialisierung erfassten Praxisfelder. Die Anforderungen hierfür werden in separaten Richtlinien für die Spezialisierungen³⁾ näher ausgeführt.

III. Anerkannte Ausbildungen/Qualifikationen

Art. 6 Allgemeines

¹ Ausbildungsinstitute, die einen gemäss diesem Reglement anerkannten Lehrgang anbieten, verfügen über ein Zertifikat nach eduQua bzw. über eine gleichwertige inländische oder ausländische Qualifikation.



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

² Im Gesuch um Anerkennung von Lehrgängen ist von den Ausbildungsinstituten aufzuzeigen, wie sie die Ausbildungsqualität sicherstellen. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers soll die Interdisziplinarität der Mediation spiegeln. Es ist nachzuweisen, dass die Anforderungen an Lehrgangsverantwortliche, Hauptlehrkräfte, Nebenlehrkräfte und Supervisor/-innen gemäss Ausbildungsrichtlinien²⁾ erfüllt werden.

Art. 7 Vermittlung

Lehrgänge, die zu einer Qualifikation in Vermittlung (Art. 3) führen, werden anerkannt, wenn sie für die Studierenden geeignet sind, die in den Ausbildungsrichtlinien²⁾ beschriebenen Kompetenzen zu erwerben.

Art. 8 Mediation

Lehrgänge, die zu einer Qualifikation in Mediation (Art. 4) führen, werden anerkannt, wenn sie für die Studierenden geeignet sind, die in den Ausbildungsrichtlinien²⁾ beschriebenen Kompetenzen zu erwerben.

Art. 9 Spezialisierung

Um eine Spezialisierung (Art. 5) zu schaffen, stellt eine Mitgliedsorganisation des SDM (oder stellen mehrere Mitgliedsorganisationen gemeinsam) dem Vorstand SDM einen Antrag. Die Details dazu werden in den Richtlinien für die Spezialisierungen ausgeführt.

Art. 10 Verzeichnis

Der SDM publiziert ein Verzeichnis der anerkannten Lehrgänge.

IV. Ausbildungsabschlüsse/Titel

Art. 11 Zertifikate

Die Ausbildungsinstitute verleihen den Absolvent/-innen, welche die für die Qualifikation zur Vermittlung bzw. Mediation definierten Lernziele erreicht haben, ein Zertifikat. Sie überprüfen das Erreichen der Lernziele mit Prüfungen, die sowohl praktische Kompetenzen wie theoretische Kenntnisse umfassen.

Art. 12 Titel SDM

¹ Wenn die in diesem Reglement sowie in den Ausbildungsrichtlinien²⁾ bzw. Richtlinien für die Spezialisierungen³⁾ aufgeführten Anforderungen erfüllt sind, verleiht der SDM folgende Titel:

- a) «Mediator/-in SDM»
- b) «Mediator/-in SDM mit Spezialisierung in ... »

² Vor Erteilung der Berechtigung zur Führung eines SDM-Titels müssen sich Gesuchsteller/-innen schriftlich dazu verpflichten, die berufsethischen Leitlinien¹⁾ einzuhalten.

³ Personen mit SDM-Titel bilden sich laufend weiter und sie reflektieren ihre Praxis. Alle drei Jahre ist darüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen (Art. 20).



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

⁴ Die Berechtigung zur Führung des SDM-Titels wird entzogen, wenn gesetzliche Bestimmungen oder die berufsethischen Leitlinien¹⁾ in schwerwiegender Weise verletzt worden sind oder wenn die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wird.

⁵ Ein Verzicht auf die Führung des Titels ist jederzeit möglich.

Art. 13 Verzeichnis

Der SDM publiziert ein Verzeichnis der Personen mit SDM-Titel. Solange jemand im Verzeichnis aufgeführt ist, bedeutet dies, dass die Person den entsprechenden Titel zu Recht trägt.

V. Kommission für Ausbildung und Anerkennung

Art. 14 Wahl der Kommission

¹ Der Vorstand wählt die Kommission für Ausbildung und Anerkennung (KAA). Das Gremium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

² Die Kommissionsmitglieder sollen SDM-anerkannte Mediator/-innen sein, über Erfahrungen in unterschiedlichen Praxisfeldern der Mediation verfügen, Interesse an Ausbildungsfragen haben und aus verschiedenen Sprachregionen stammen.

Art. 15 Vollzug

Die KAA stellt die einheitliche Anwendung des Reglements und den effizienten Vollzug sicher. Stellt sie Handlungsbedarf fest, unterbreitet sie dem Vorstand einen Antrag auf Anpassung der Vollzugsregelungen. Vor Einreichung eines Antrags an den Vorstand konsultiert sie die Ausbildungsinstitute.

Art. 16 Entscheide

¹ Die KAA entscheidet über Anerkennung und Aberkennung von Lehrgängen sowie über Verleihung, Bestätigung und Entzug von SDM-Titeln.

² Der Vorstand entscheidet über die gegenseitige Anerkennung von Titeln anderer in- und ausländischer Verbände.

Art. 17 Rekurs

¹ Entscheide der KAA können vom betroffenen Ausbildungsinstitut bzw. von der betroffenen Einzelperson innert 30 Tagen beim Vorstand mit Rekurs angefochten werden.

² Der Vorstand ist Rekursinstanz für alle Entscheide der KAA. Er entscheidet abschliessend. Vorbehalten bleibt die Anfechtung dieses Beschlusses vor einem ordentlichen Gericht.

Art. 18 Anerkennung von Lehrgängen

¹ Die KAA anerkennt Lehrgänge von juristischen oder natürlichen Personen mit Domizil in der Schweiz oder im Ausland, wenn die Voraussetzungen dieses Reglements sowie der Ausbildungsrichtlinien²⁾ bzw. Richtlinien für die Spezialisierungen³⁾ erfüllt sind.



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

- 2 Die KAA verleiht den Ausbildungsinstituten bei erfüllten Voraussetzungen ein Anerkennungszertifikat, welches bestätigt, dass der geprüfte Lehrgang den Anforderungen dieses Reglements entspricht.
- 3 Die KAA überprüft periodisch (in der Regel alle drei Jahre) oder bei Bedarf die anerkannten Lehrgänge im Hinblick auf die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen.
- 4 Die KAA entzieht die Anerkennung, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind.

Art. 19 Verleihung von Titeln

- 1 Die Anerkennung durch den SDM setzt die Mitgliedschaft in einer SDM-Mitgliedsorganisation voraus.
- 2 Die Vergabe des Titels «Mediator/-in SDM» erfolgt auf Antrag der Gesuchsteller/-innen gestützt auf das Zertifikat eines SDM-anerkannten Lehrgangs sowie auf eine vom Ausbildungsinstitut gemäss Ausbildungsrichtlinien²⁾ als genügend beurteilte Falldokumentation.
- 3 Die Anerkennung als «Mediator/-in SDM mit Spezialisierung in ... » erfolgt auf Antrag der Gesuchsteller/-innen, wenn die Voraussetzungen gemäss Reglement (Art. 5) und Ausbildungsrichtlinien²⁾ bzw. Richtlinien für die Spezialisierungen³⁾ erfüllt sind.
- 4 Gesuchsteller/-innen, die keinen vom SDM anerkannten Ausbildungslehrgang im Sinne dieses Reglements absolviert haben, müssen durch eine entsprechend geeignete Dokumentation den Nachweis erbringen, dass ihre Ausbildung die Voraussetzungen für die SDM-Anerkennung gemäss diesem Reglement und den Ausbildungsrichtlinien²⁾ erfüllt.

Art. 20 Überprüfung der Weiterbildung

Die KAA überprüft drei Jahre nach der Erstanerkennung bzw. nach der letzten Überprüfung die Erfüllung der Weiterbildungspflicht gemäss den in den Ausbildungsrichtlinien²⁾ festgelegten Kriterien. Ist die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt, wird der SDM-Titel entzogen. Die Ausbildungsinstitute informieren die Studierenden über diese Anerkennungsmodalitäten.

VI. Übrige Bestimmungen

Art. 21 Gebühren

Der Vorstand erlässt eine Gebührenordnung⁴⁾ für Leistungen, die der SDM im Rahmen dieses Reglements erbringt.

Art. 22 Inkraftsetzung

Der Vorstand hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2019 erlassen und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Institute, die vom SDM anerkannte Ausbildungen anbieten, sind gehalten, spätestens die im 2022 startenden Lehrgänge gemäss diesem Reglement und den Ausbildungsrichtlinien durchzuführen.



SDM-FSM

Schweizerischer Dachverband Mediation
Fédération Suisse des Associations de Médiation
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

Folgende Erlasse ergänzen das vorliegende Ausbildungsreglement (AR):

- 1) Berufsethische Leitlinien (BEL) vom 1. Januar 2022
- 2) Richtlinien vom 1. Januar 2020 für Ausbildungen/Qualifikationen im Bereich der Mediation (Abkürzung: Ausbildungsrichtlinien bzw. ARL)
- 3) Richtlinien für die Spezialisierungen
- 4) Gebührenordnung vom 1. Januar 2022 betreffend Dienstleistungen, die vom SDM gestützt auf das Ausbildungsreglement und die Ausbildungsrichtlinien erbracht werden.